

Urteil

Im Verfahren

Anzeige gegen den Verein A wegen Verstoß gegen WO B.5

Das Sportgericht des Bezirks (SGdB6) Mittelfranken hat am 22.06.2013 durch

den Vorsitzenden Martin Jendert, Scheinfeld (Kreis 2, Neustadt/Aisch),

ohne mündliche Verhandlung für Recht erkannt:

1. Der Beschuldigte X, Abteilungsleiter des Vereins A, erhält nach § 47 RVSTO des BTTV einen Verweis,
2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Beschuldigte.

Sachverhalt:

Am 29. Mai wurde durch die Geschäftsstelle BTTV ein Verstoß gegen die WO bei der Wechsel-formalität des betreffenden Spielers beim Vorsitzenden des Sportgerichtes des Verbandes angezeigt. Dieser reichte das Verfahren am 31. Mai an das Sportgericht des Bezirkes Mittelfranken weiter, welches für Vorfälle auf Bezirksebene zuständig ist.

Von Seiten des Vereins A wurde der Wechsel des Spielers Y ohne vorliegende Unterschrift online eingereicht. Damit wurde gegen WO B 5.2 verstoßen.

Aufgrund dieser Anzeige wurde mit Schreiben vom 30.04.2012 gemäß § 20 Abs. 1 Rechts-, Verfahrens- und Strafordnung (RVStO) beim Sportgericht des Bezirks Mittelfranken eingeleitet und gleichzeitig allen Beteiligten Gelegenheit gegeben, sich bis zum 26.06.2013 zu der o. g. Angelegenheit zu äußern.

Zu den Vorwürfen nimmt Abteilungsleiter X wie folgt Stellung:

Nach dem Weggang von zwei Mann im Mai hat man versucht die 1. Mannschaft zu erhalten. Vom damaligen Vereinsvorsitzenden wurde der Kontakt zu einem Spieler eines anderen Vereins hergestellt. Nachdem noch ein Spieler der zweiten Mannschaft bereit war in der ersten Mannschaft zu spielen, war diese komplett. Die Zusage des wechselwilligen Spielers bestand aber nur mündlich, wurde aber schon eingegeben. Nachdem kurz vor dem Wechseltermin ein Spieler des vorderen Paarkreuzes die Mannschaft überraschend verlassen hatte, wäre eine Meldung in der Landesliga aus sportlicher Sicht nicht mehr sinnvoll gewesen. In Folge dessen haben drei weitere Spieler den Verein verlassen. Der Jugendspieler sah deswegen keinen Grund den Wechselantrag zu unterschreiben, da sein Ziel war, Landesliga zu spielen.

Entscheidungsgründe

I. Zuständigkeit

Die Anzeige ist zulässig. Sie erfolgte form- und fristgerecht. Das Sportgericht des Bezirks Mittelfranken ist zuständig gem. §20 Abs. 1 RVStO. Ein Kostenvorschuss ist für eine Anzeige nicht zu leisten (§15 Abs. 4 RVStO). Nach §9 (2) RVStO des BTTV erfolgt die Entscheidung über das Urteil ohne Hinzuziehung von Beisitzern in 1. Instanz durch den Vorsitzenden. Die Eröffnung des Verfahrens wurde dem Vorsitzenden des Vereins per E-Mail am 9. Juni 2013 mitgeteilt.

II. Begründetheit

Die Anzeige ist in der Sache begründet.

1. Der eingegebene Wechsel erfolgte ohne Unterschrift des Spielers auf dem Wechselformular
2. Da aber kein Betrugsverdacht erkennbar ist und auch keine Benachteiligung anderer Betroffener, wird auf die Verhängung einer Strafe nach § 56 RVStO verzichtet.

(...)

Gez.
Martin Jendert
Vorsitzender